

ENTWURF: Jugendordnung

Schützenkreisverband Harburg-Stadt e.V.



§ 1

Name und Wesen

- 1.1. Die Jugend und die Jugendleiter aller Mitgliedsvereine des Schützenkreisverbandes Harburg-Stadt e.V., sowie die für die Jugendarbeit berufenen Mitarbeiter in den Vereinen und im Schützenkreisverband, bilden die Schützenjugend des Schützenkreisverbandes Harburg-Stadt e.V. (kurz: Kreisverband).
- 1.2. In der Schützenjugend des Kreisverbandes Harburg-Stadt e.V. sind die Geschlechter gleichgestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der Jugendordnung nicht bei jedem Sachverhalt alle Sprachformen durchgehend aufgeführt. Alle Geschlechter sind für alle Funktionen in gleicher Weise wählbar.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Schützenjugend des Kreisverbands strebt an:

- 2.1. Durch die Jugendarbeit im Schützenkreisverband Harburg-Stadt e.V., sowie in Zusammenarbeit mit den Vereinen, jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2. Zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender **junger Menschen** anzuregen.
- 2.3. Zur Entwicklung ihrer Selbständigkeit und ihres Verantwortungsbewusstseins, ihrer Toleranz und ihres Verständnisses für andere beizutragen.
- 2.4. Durch Begegnungen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.
- 2.5. In Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend des Kreisverbandes Harburg-Stadt in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.

§ 3

Grundsätze

- 3.1. Die Schützenjugend des Kreisverbands bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

ENTWURF: Jugendordnung

Schützenkreisverband Harburg-Stadt e.V.



- 3.3. Die Jugendarbeit folgt einem ganzheitlichen Bildungsansatz und lässt sich charakterisieren u. a. durch spielerische und sportliche Vielfalt, Geselligkeit, Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung, Spaß und Kreativität.
- 3.4. Die Schützenjugend des Kreisverbands führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und ihrer Jugendordnung des Schützenkreisverbandes Harburg-Stadt e.V. selbständig. Die rechtliche Vertretung erfolgt nach Maßgabe der Satzung des Schützenkreisverbandes Harburg-Stadt e.V..

§ 4

Organe

Organe der Schützenjugend des Kreisverbands sind:

- a) der Kreisjugendtag
- b) der Kreisjugendausschuss
- c) der Kreisjugendvorstand

§ 5

Kreisjugendtag

- 5.1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend des Kreisverbandes Harburg-Stadt e.V.
- 5.2. Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle zwei Jahre statt.
- 5.3. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag kann:
 - 5.3.1 Nach Bedarf des Kreisjugendvorstandes
 - 5.3.2 Nach Beschluss durch den Kreisjugendtag mit einer Mehrheit von Zweidritteln
 - 5.3.3 Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedervereineneinberufen werden.
- 5.4. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendleiter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Die Ladung ist an die Mitgliedsvereine und die Vereinsjugendleiter und die Mitglieder des Kreisjugendausschusses zu senden (per Post oder Mail gemäß Satzung). Das Präsidium des Kreisverbands ist zu unterrichten/einzuladen.
- 5.5. Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Jugend-Delegierten der Mitgliedsvereine des Kreisverbands
 - b) den Kreisjugendleitern



- c) den Kreisjugendsprechern
- 5.6. Die Mitgliedsvereine entsenden in den Landesjugendtag entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder (bis zu 20 Jahren) bei bis zu 20 Mitgliedern zwei Delegierte, für alle weiteren angefangenen 20 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
- 5.7. Von jedem Mitgliedsverein soll mindestens ein Vereinsjugendvertreter oder Stellvertreter, sowie ein Delegierter bis zum Alter von 20 Jahren entsandt werden.
- 5.8. Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Kreisjugendausschusses hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf einen anderen Mitgliedsverein ist nicht zulässig.
- 5.9. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden entsprechend der Satzung des Kreisverbands durchgeführt.
- 5.10. Anträge zum Kreisjugendtag können von den Organen und den Mitgliedsvereinen gestellt werden. Sie müssen **mindestens 6 Wochen vor dem Kreisjugendtag schriftlich (per Post oder Mail)** bei der Kreisjugendleitung vorliegen. Die Anträge werden dem Kreisjugendvorstand unverzüglich von der Kreisjugendleitung mitgeteilt.
- 5.11. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Kreisjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- 5.12. Anträge auf Änderungen dieser Jugendordnung können als Dringlichkeitsantrag nicht eingebracht werden.

§ 6

Aufgaben

- 6.1. Die Aufgaben des **Kreisjugendtages** sind insbesondere:
- a) die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- b) Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendvorstandes
- c) Wahl der vier Kreisjugendsprecher, wobei mindestens zwei Geschlechter vertreten sein müssen:
- Die Wahlzeit der Kreisjugendsprecher beträgt vier Jahre. Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 14 Jahre, jedoch maximal 24 Jahre alt ist.
 - Scheidet ein Kreisjugendsprecher während der Wahlperiode aus, so ist beim nächsten Kreisjugendtag eine Ergänzungswahl für die restliche Wahlperiode vorzunehmen.
- d) Änderung der Kreisjugendordnung



e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6.2. Der **Kreisjugendvorstand** erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreisverbands und der Jugendordnung der Schützenjugend des Kreisverbands, sowie die Beschlüsse des Kreisjugendtages

§ 7

Kreisjugendvorstand

7.1. Der Kreisjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Kreisjugendleitern
- b) den Kreisjugendsprechern

7.2. Der Kreisjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreisverbands

7.3. Der Kreisjugendleiter als Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes vertritt die Interessen der Schützenjugend im Kreisverbands und wird entsprechend der Satzung des Kreisverbands gewählt.

7.4. Der Kreisjugendvorstand erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreisverbands und der Jugendordnung der Schützenjugend des Kreisverbands, sowie die Beschlüsse des Kreisjugendtages und des Kreisjugendausschusses.

7.5. Sitzungen des Kreisjugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

§ 8

Ausschüsse

Der Kreisjugendvorstand kann zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben Ausschüsse berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

Für die Organe der Schützenjugend des Kreisverbandes gelten die allgemeinen Bestimmungen der Satzung des Kreisverbands.

§ 10

Jugendordnungsänderungen

Änderungen zur Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

ENTWURF: Jugendordnung

Schützenkreisverband Harburg-Stadt e.V.



§ 11

Inkrafttreten der Jugendordnung

Mit ihrer Annahme durch den Kreisjugendtag und durch das Präsidium des Kreisverbands ist vorstehende Jugendordnung für alle Mitgliedsvereine verbindlich. Vorhergehende Jugendordnungen besitzen keine Gültigkeit mehr.

Änderungen beschlossen auf dem Kreisjugendtag des Schützenkreisverbandes Harburg-Stadt e.V. am 16.09.2022.

Bestätigt durch das Präsidium des Schützenkreisverbandes Harburg-Stadt e.V. am 16.09.2022.

Kreispräsidentin
Martina Wiechers

Kreisjugendleitung
Kathrin M. Eckert